## Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz hat der Rat der Stadt Weener (Ems) die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 W "Industriegebiet Geiseweg", bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung sowie die Begründung

Weener, den ..

Bürgermeister

## Verfahrensvermerke

**Planunterlage** 

Kartengrundlage:

Liegenschaftskarte Maßstab: 1: 1.000

Quelle:

Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,

und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Aurich

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 26.10.2023). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Dipl.-Ing. Dirk Beening Hauptstraße 38 26789 Leer

Leer den

Öffentl. best. Verm.-Ing.

**Planverfasser** 

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von NWP Planungsgesellschaft mbH, Escherweg 1, 26121 Oldenburg.

Oldenburg, den ..

(Unterschrift)

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Weener (Ems) hat in seiner Sitzung am Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 W beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am . .. ortsüblich bekannt gemacht.

Weener, den .

Bürgermeister

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Weener (Ems) hat in seiner Sitzung am Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden am kannt gemacht.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung, die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und die Bekanntmachung im Zeitraum ..... im Internet veröffentlicht und durch leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten (hier: öffentliche Auslegung) zur Verfügung gestellt worden.

Weener, den ...

Bürgermeister

#### Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Weener (Ems) hat die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 W nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am .... (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Weener, den ......

Bürgermeister

#### **Ausfertigung**

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 W der Stadt Weener (Ems) wird hiermit ausgefertigt. Der Bebauungsplan stimmt mit dem Willen des Rates der Stadt Weener (Ems) im Zeitpunkt der Beschlussfassung überein.

Weener, den ..

Bürgermeister

Bürgermeister

## Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss der Stadt Weener (Ems) ist gemäß § 10 Abs 3 BauGB am . ortsüblich bekanntgemacht worden. Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 W ist damit am . in Kraft getreten.

Weener, den ......

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 W ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 W und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Weener, den ......

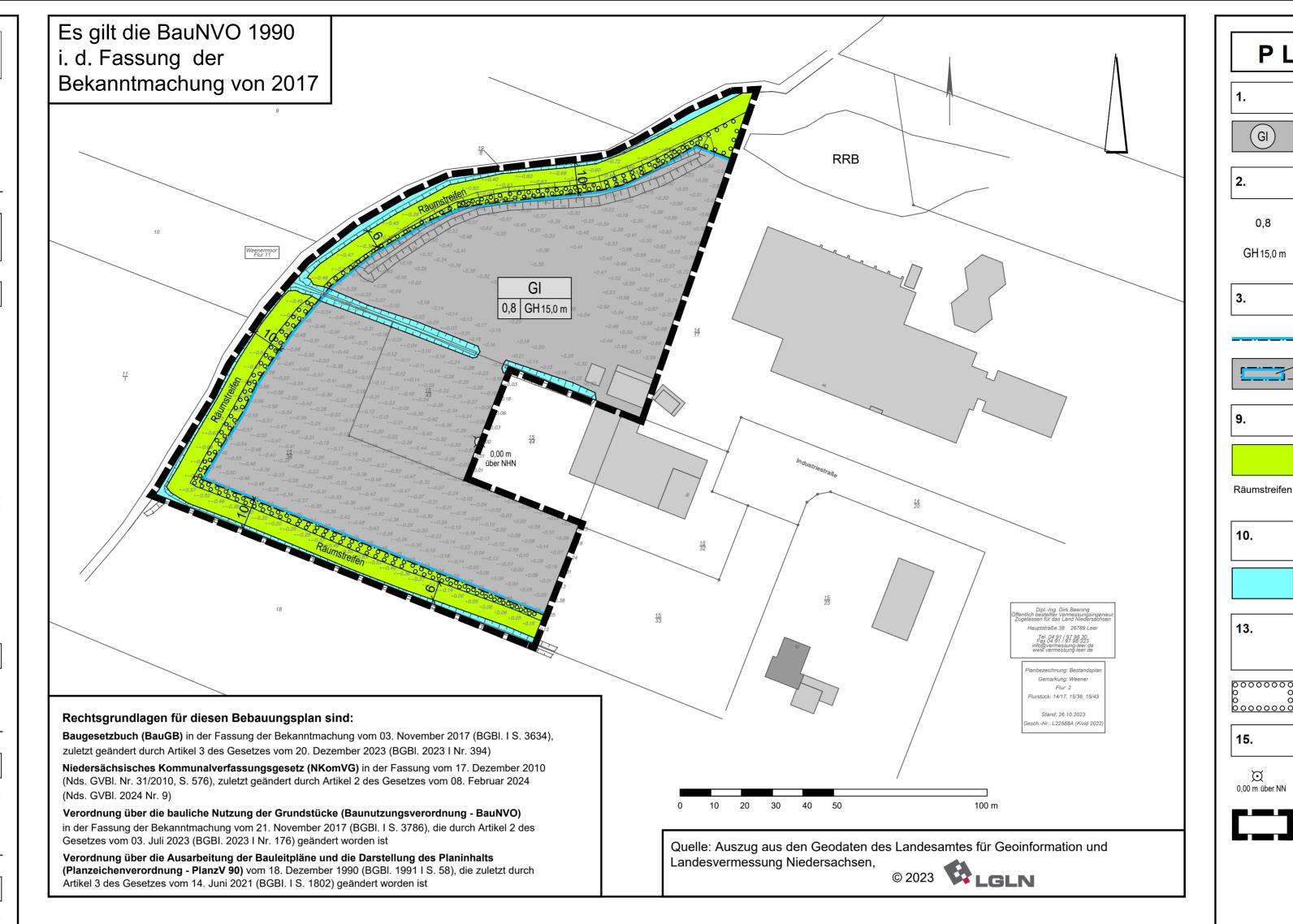
Bürgermeister

Beglaubigungsvermerk

Diese Ausfertigung der Planzeichnung stimmt mit der Urschrift überein.

Weener, den ...

STADT WEENER (EMS) Der Bürgermeister



### **Textliche Festsetzungen**

#### Art der baulichen Nutzung

- (1) Gemäß § 1 (6) Nr. 1 BauNVO sind im Industriegebiet (GI) folgende gemäß § 9 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes:
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter. die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse unterge-
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
- (2) Im Industriegebiet sind dem Gebiet dienende Nebenanlagen gemäß § 14 (1) BauNVO in Form von Regenrückhalteanlagen gemäß Entwässerungskonzept zulässig.

### 2. Maß der baulichen Nutzung/Höhe baulicher Anlagen

- Für das Industriegebiet ist eine maximale Gebäudehöhe von 15,00 m festgesetzt. Die Maximalwerte beziehen sich auf den in der Planzeichnung festgesetzten Höhenbezugspunkt von 0,00 m NHN.
- (2) Ausgenommen von dieser Bauhöhenbeschränkung sind untergeordnete Bauteile im Sinne des Bauordnungsrechts sowie erforderliche technische Anlagen des Immissionsschutzes und Anlagen für die Nutzung von erneuerbaren Energien.
- 3. Bauweise

Es gilt grundsätzlich die offene Bauweise.

#### 4. Private Grünflächen

- (1) Innerhalb der gemäß § 9 (1) Nr. 15 BauGB festgesetzten privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Räumstreifen sind baulichen Anlagen sowie Anpflanzungen untersagt.
- (2) Auf der gemäß § 9 (1) Nr. 15 i.V.m. § 9 (1) Nr. 25a BauGB festgesetzten Fläche zum Anpflanzen erfolgt die Anpflanzung von standortgerechten und heimischen Bäumen und Sträuchern. Die Anpflanzungen sind in der der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode umzusetzen. Die folgende Auflistung dient als Auswahl:

Anpflanzung/Siedlungsrand

Wissenschaftlicher Name Wuchs

Faulbaum Schwarzer Holunder Feldahorn Eingriffliger Weißdorn Gemeiner Schneeball Hasel Hundsrose Kornelkirsche Roter Hartriegel Schlehe Grauweide Korbweide Ohrweide Salweide	Frangula alnus Sambucus nigra Acer campestre Crataegus monogyna Viburnum opulus Corylus avellana Rosa canina Cornus mas Cornus sanguinea Prunus spinosa Salix cinerea Salix viminalis Salix aurita Salix caprea	Strauch
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

gezeichnet:	K.	K.		
	Klostermann	Klostermann		
Projektleiter:	D. Janssen	D. Janssen		
Projektbearbeiter:	N.	N.		
	Nadjat-Khani	Nadjat-Khani		
Datum:	04.06.2024	05.06.2024		

#### Hinweise

#### Bodenfunde / archäologische Denkmalsubstanz

Sollten bei Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohle-sammlungen, Schlacken, sowie auffällige Bodenverfärbungen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Leer oder dem Archäologischen Dienst der Ostfriesischen Landschaft, Hafenstr. 11 in Aurich, Tel.: 04941/ 1799-32 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer, sowie der Eigentümer und der Besitzer des Grundstückes. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

#### Versorgungsleitungen

Die Lage der Versorgungsleitungen ist den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen. Der Ausbauunternehmer unterliegt einer Erkundungs- und Sicherungspflicht gegenüber den betroffenen Leitungsträgern und muss sich frühzeitig vor Baubeginn mit diesen Das Plangebiet wird von Stromleitungen und Gasleitungen (unterirdisch) gequert.

#### Altablagerungen/ Abfallentsorgung

Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.

Anfallende Abfälle (z. B. Baustellenabfall, nicht auf der Baufläche verwertbarer Bodenaushub usw.) unterliegen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Leer in der jeweils gültigen Fassung. Demnach sind die Abfälle einer Verwertung (vorrangig) bzw. Beseitigung zuzuführen und hierfür getrennt zu halten. Nicht kontaminiertes Bodenmaterial (natürlich gewachsener Boden) und andere natürlich vorkommende Materialien, die bei Bauarbeiten ausgehoben wurden, können unverändert an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke wieder verwendet werden.

Verwertungsmaßnahmen wie z. B. Errichtung von Lärmschutzwällen, Flächenauffüllungen außerhalb des Baugrundstückes, usw., unterliegen ggf. genehmigungsrechtlichen Anforderungen (nach Bau-, Wasser- und Naturschutzrecht) und sind daher vorab mit dem Landkreis Leer bzw. der zuständigen Genehmigungsbehörde abzustimmen. Sofern mineralische Abfälle (Recyclingschotter und Bodenmaterial) für geplante Verfüllungen oder Versiegelungen zum Einsatz kommen sollen, gelten die Anforderungen der LAGA Richtlinie M 20 (Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall Nr. 20 "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen"

#### Gräben / Gewässer

Vorhandene Gräben und Grüppen (Gewässer II. und III. Ordnung) müssen in ihrem Bestand zur Sicherstellung der Entwässerung erhalten bleiben. Jegliche Veränderung in und an vorhandenen Gewässern wie z.B. Verfüllung, Vertiefung, Verbreiterung, Verrohrung, Aufstau, Uferbefestigung usw. bedürfen als begründete Ausnahme der Abstimmung und Durchführung einer wasserrechtlichen Genehmigung durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Leer.

#### DIN-Normen

Die genannten DIN-Normen können im Rathaus der Stadt Weener während der ortsüblichen Dienststunden eingesehen werden.

Landkreis Leer

Stadt Weener (Ems)

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Höhe der baulichen Anlagen als Höchstmaß GH= Gebäudehöhe

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasser-

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung

Art der baulichen Nutzung

Maß der baulichen Nutzung

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Industriegebiete

Grundflächenzahl

Baugrenze

Grünflächen

Wasserflächen

überbaubare Fläche

Private Grünflächen

Zweckbestimmung: Räumstreifen

von Natur und Landschaft

Sonstige Planzeichen

Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Höhenbezugspunkt in Meter über NHN

siehe Textliche Festsetzungen Nr. 2. (1)

schutz und die Regelung des Wasserabflusses

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen,

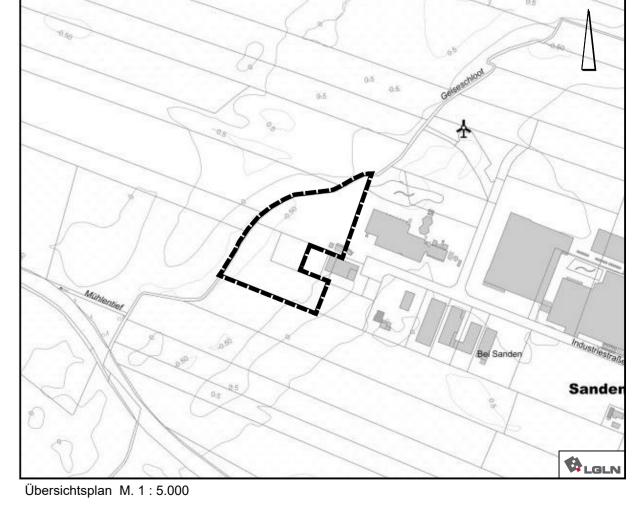
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

nicht überbaubare Fläche

0,8

# 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 W

"Industriegebiet Geiseweg"



Postfach 3867 E-Mail info@nwp-ol.de

26028 Oldenburg Internet www.nwp-ol.de

Gesellschaft für räumliche

**ENTWURF** Juni 2024

M. 1: 1.000

**NWP** Planungsgesellschaft mbH Escherweg 1 Telefon 0441 97174 -0 26121 Oldenburg Telefax 0441 97174 -73

